



Gemeinde
Köniz

Direktion Planung und Verkehr
Planungsabteilung
Landorfstrasse 1
3098 Köniz

Genehmigungsexemplar

Überbauungsordnung Bläuacker

Änderung im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 1 - 3 BauV

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

- Überbauungsplan 1 : 500
- Überbauungsvorschriften
- Schemaschnitte 1 : 500 / Richtmodell 1 : 500

Maassstab:	1 : 500	Format:	105 x 80
Datum:	15. Dezember 2010	Der Gemeindeplaner	

Genehmigungsvermerke

Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer/innen

Grundeigentümer/in	Parz. Nr.	Unterschrift
Bürgergemeinde Bern	2378	
Einwohnergemeinde Köniz	2378/4780/9170	
Adamina-Mathis Christiane	3513	
Adamina Marco	3513	

vgl. Brief "Redts-
veränderung vom
7. März 2011"

Benachrichtigung der nicht unterschrieben zustimmenden betroffenen Grundeigentümer/innen
unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 10 Tagen am

Einspracheverhandlungen am

Erfolgte Einsprachen:

Unberichtigte Einsprachen:

Rechtsverurteilungen:

Beschlossen durch den Gemeinderat am 29. Juni 2011

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Köniz, den 11. Aug. 2011 Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR

11. AUG. 2011

Sachbearbeiter(in): Beat Amstler

Telefon 031 970 92 83, Fax 031 970 92 11

E-Mail beat.amstler@koeniz.ch

www.koeniz.ch

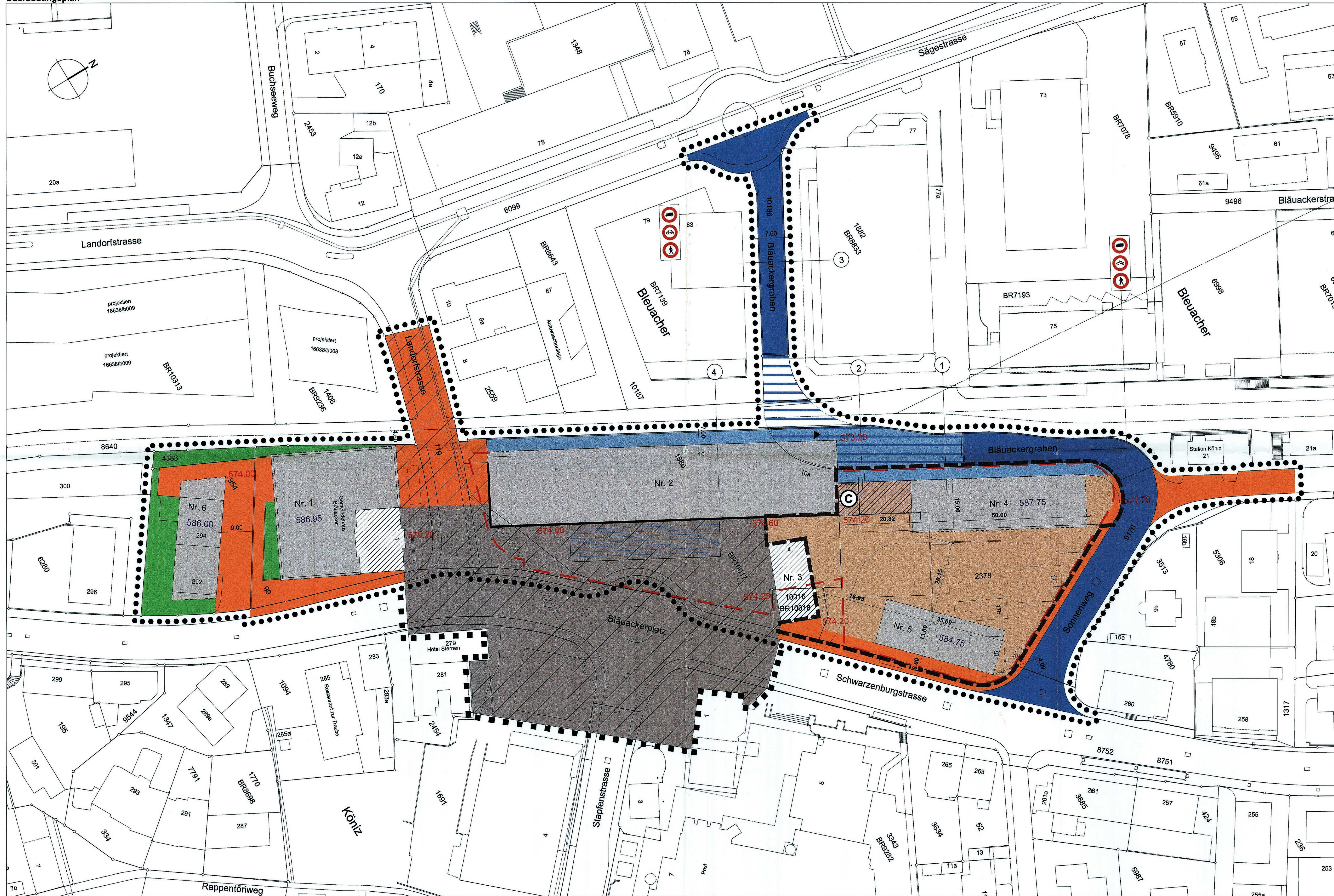
S:\PLAK009 Koeniz\Bläuacker\6_Geringfügige Änderung vom 15.12.2010\Projekt101215_Abs. 1-3.vwx

Legende

Festlegung

- • • • Wirkungsbereich
- ▬ Wirkungsbereich Strassenplan in Bezug auf das Betriebs- und Gestaltungskonzept
- ▬ Wirkungsbereich der Änderung im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 BauV Abs. 1-3
- Nr. 14 Baufeld / Nr. Strassenkote
- 543.25 Dachkote
- 840.30 Baulinie
- Gestaltungsbaulinie
- Bereich für eingeschossigen Verbindungskorridor
- Unterirdische Bauteile
- Zu erhaltende Bauten
- Vordachbereich
- Bläuackerplatz
- Öffentlicher Platzbereich
- Private Grünbereiche
- Bereich für gemischte Verkehrsnutzung
- Zu- und Wegfahrt oberirdische Parkierung
- Zu- und Wegfahrt Anlieferung
- Strassenverbindung Bläuacker
- Überdeckter Unterführungsbereich
- Zu- und Wegfahrt Einstellhalle
- Bestehender Standort Grosscontainer-Recyclinganlage
- Wegfahrt LKW-Grosscontainer-Recyclinganlage
- Schemaquerschnitte
- Durchgangsverbot

Überbauungsplan



Genehmigungsexemplar

Überbauungsordnung Bläuacker, Köniz

Geringfügiges Verfahren nach Art. 122 Abs. 1 - 3 BauV



Überbauungsvorschriften

Die Änderung der Überbauungsordnung besteht aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen:

- Raumplanungsbericht

15. Dezember 2010

Inhalt

Allgemeines	3
Art. 1 Ziel und Zweck	3
Art. 2 Wirkungsbereich	3
Art. 3 Stellung zum übergeordneten Recht	3
Art. 4 Stellung zum Strassenplan	3
Art. 5 Stellung zum Illustrations- und Richtprojekt	3
Art. 6 Inhalt des Überbauungsplanes	4
 Bauten / Nutzung	 4
Art. 7 Art und Mass der Nutzung	4
Art. 8 Architektonische Gestaltung	5
Art. 9 Zu erhaltende Bauten	6
 Baufelder / Baulinien	 6
Art. 10 Baufelder und Koten	6
Art. 11 Baulinien	6
 Umgebungsgestaltungsplan	 6
Art. 12 Umgebungsgestaltungsplan	6
Art. 13 Bläuackerplatz	7
Art. 14 Öffentlicher Platzbereich	7
Art. 14a Private Grünbereiche	7
Art. 15 Sicherheit im öffentlichen Raum	7
Art. 16 Etappierung	8
 Erschliessung / Parkierung	 8
Art. 17 Strassenverbindung Bläuacker	8
Art. 18 Bereich mit gemischter Verkehrsnutzung	8
Art. 19 Parkierung	8
Art. 20 Bewirtschaftung Autoeinstellhalle	9
Art. 21 Energieversorgung	9
 Weitere Bestimmungen	 9
Art. 22 Vereinbarungen	9
Art. 23 Inkrafttreten	10
 Genehmigungsvermerke	 11

Allgemeines

Ziel und Zweck

Art. 1

- ¹ Ziel der Überbauungsordnung ist es, eine Zentrumsüberbauung mit hoher städtebaulicher Qualität zu erreichen.
- ² Die Überbauungsordnung Bläuacker bezweckt die Gewährleistung einer auf die Ziele der Zentrumsplanung ausgerichteten Entwicklung. Sie bezweckt:
 - eine Überbauung mit gemischter Nutzung,
 - eine optimale Einfügung der Neuüberbauung in die Umgebung,
 - die Sicherstellung einer rationellen Erschliessung,
 - Etappierungsmöglichkeiten durch entsprechende Anordnung von Bauten und Erschliessungen,
 - die Erhaltung des Scherzhauses und der Landorfstrasse 1.

Wirkungsbereich

Art. 2

Der Überbauungsplan mit den Überbauungsvorschriften gilt für das im Plan durch eine Umrandung gekennzeichnete Gebiet.

Stellung zum übergeordneten Recht

Art. 3

- ¹ Soweit diese Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gilt ergänzend die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Köniz.
- ² Für Bauten an, unter und über Bahnanlagen bleibt die Genehmigung des Bundesamtes für Verkehr vorbehalten.
- ³ Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb dienen, sind nicht Gegenstand der Überbauungsordnung.

Stellung zum Strassenplan

Art. 4

Innerhalb des im Überbauungsplan bezeichneten 'Wirkungsbereich Strassenplan in Bezug auf das Betriebs- und Gestaltungskonzept', ist für Betrieb und Gestaltung von Platz und Strasse der Strassenplan Köniz- / Schwarzenburgstrasse massgebend. Für ober- und unterirdische Bauten gelten die Bestimmungen der jeweiligen Überbauungsordnungen.

Bis zur Inkraftsetzung dieser Pläne ist der Richtplan Zentrum Köniz/Liebefeld massgebend.

Stellung zum Illustrations- und Richtprojekt

Art. 5

Die Gemeinde erlässt gleichzeitig mit der Überbauungsordnung ein Illustrations- und Richtprojekt gemäss Artikel 68 BauG, umfassend Pläne, Text und Modell für die Umsetzung der Überbauungsordnung in einzelne Bauprojekte sowie für die Koordination der Bauvorhaben und deren Infrastruktur.

Art. 6

- ⁴ Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:
- Wirkungssperimeter
 - Wirkungsbereich Strassenplan in Bezug auf das Betriebs- und Gestaltungskonzept
 - Baufelder
 - Strassenkoten und max. Dachkoten für Neubauten
 - Baulinien
 - Gestaltungsbaulinien
 - Bereich für eingeschossigen Verbindungskorridor
 - Unterirdische Bauteile
 - Zu erhaltende Bauten
 - Vordachbereich
 - Bläuackerplatz
 - Öffentlicher Platzbereich
 - Private Grünbereiche
 - Bereich für gemischte Verkehrsnutzung
 - ~~Zu- und Wegfahrt oberirdische Parkierung~~
 - Zu- und Wegfahrt Anlieferung
 - Strassenverbindung Bläuacker
 - Überdeckter Unterführungsbereich
 - Zu- und Wegfahrt Einstellhalle
 - Bestehender Standort Grosscontainer-Recyclinganlage
 - ~~Wegfahrt LKW Grosscontainer-Recyclinganlage~~
 - Durchgangsverbot
- ² ~~Im Überbauungsplan ist als Hinweis bezeichnet:~~
- ~~Westlicher Rand der Rampe wird im Detailprojekt festgelegt~~
 - ~~Geplante Perronanlage BLS, Station Köniz~~

Bauten / Nutzung

Art. 7

- ¹ Innerhalb des Wirkungssperimeters gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Kernzone gemäss Art. 43 BauR mit Vorbehalt nachfolgender Präzisierungen:
- ² Im Baufeld Nr. 1 sind Nutzungen der Gemeindeverwaltung sowie betriebsnotwendiges Wohnen gestattet. Das Gebäude Landorfstrasse 1 ist zu erhalten.
- Geschosszahl: 4 (Attika ausgeschlossen)
 - Dachaufbauten für technische Installationen sind zwecks optimaler Gestaltung kubisch zusammenzufassen und dürfen eine Höhe von max. 3.00 m ab Dachrandkote und eine Gesamtfläche von max. 150 m² umfassen. Gegenüber den Fassaden des bestehenden Gebäudes Landorfstrasse 1 ist ein Abstand von min. 5.00 m, gegenüber den Aussenfassaden des Neubaus ein Abstand von min. 7.00 m (Südfassade) resp. 5.00 m (übrige Fassaden) einzuhalten; Rauch- und Lüftungskamine dürfen die Dachkote des Aufbaus um das notwendige Mass (Technik, Vorschriften) überragen.

- ³ Im Baufeld Nr. 2 sind Dienstleistungen, Büros, Einkaufszentrum, Wohnen und eine unterirdische Einstellhalle gestattet.
- Verkaufsfläche netto 4'750 m²
 - Maximale Bruttogeschossfläche oberirdisch 4'300 m², unterirdisch 4'100 m²
 - Geschoszahl: 2 (Attika ausgeschlossen)
 - Dachaufbauten für technische Installationen sind zwecks optimaler Gestaltung kubisch zusammenzufassen und dürfen eine Höhe von max. 2.60 m ab Kote Flachdach und eine Gesamtfläche von max. 500 m² umfassen. Der Abstand von den beiden Längsfassaden muss mind. 4.50 m betragen; Rauch- und Lüftungskamine dürfen die Dachkote des Aufbaus um das notwendige Mass (Technik, Vorschriften) überragen.
- ⁴ Im Baufeld Nr. 3 ist das Scherzhaus zu erhalten. Im Stockteil sind Dienstleistungsnutzung, Büros und Wohnen, im Ökonomie teil Nutzungen mit Publikumsverkehr gestattet.
- ⁵ Im Baufeld Nr. 4 sind Wohnen, Dienstleistungen, Büros und Verkaufsläden gestattet.
- Geschoszahl: 4 (Attika ausgeschlossen)
 - Dachaufbauten für technische Installationen sind zwecks optimaler Gestaltung kubisch zusammenzufassen und dürfen eine Höhe von 2,6 m ab Dachkote und eine Gesamtfläche von max. 150 m² umfassen. Gegenüber den Hauptfassaden ist ein Abstand von 3,0 m (Westfassade), resp. 4,5 m (übrige Fassaden) einzuhalten; Rauch- und Lüftungskamine dürfen die Dachkote des Aufbaus um das notwendige Mass (Technik, Vorschriften) überragen.
- ⁶ Im Baufeld Nr. 5 sind Dienstleistungen, Büros und Verkaufsläden und Wohnen gestattet.
- Geschoszahl: 3 (Attika ausgeschlossen)
 - Dachaufbauten für technische Installationen sind zwecks optimaler Gestaltung kubisch zusammenzufassen und dürfen eine Höhe von 2,6 m ab Dachkote und eine Gesamtfläche von max. 100 m² umfassen. Gegenüber den Hauptfassaden ist ein Abstand von 4,5 m einzuhalten; Rauch- und Lüftungskamine dürfen die Dachkote des Aufbaus um das notwendige Mass (Technik, Vorschriften) überragen.
- ⁷ Im Baufeld Nr. 6 sind Wohnen, Dienstleistungen und Büros gestattet.
- Geschoszahl: 4 (Attika ausgeschlossen) oder 3 (Attika zugelassen)
- ⁸ Zwischen den Baufeldern Nr. 2 und 4 darf innerhalb des bezeichneten Bereichs ein eingeschossiger, maximal 4,0 m hoher Verbindungskorridor erstellt werden. Dieser ist zurückhaltend zu gestalten, in den öffentlichen Platzbereich zu integrieren und vollflächig gegen diesen zu verglasen.
- ⁹ Es gelten die Bestimmungen der Lärmempfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV)

Art. 8

Bei der Beurteilung der einzelnen Bauprojekte stützt sich die Gemeinde auf das Illustrations- und Richtprojekt nach Art. 5. Die Gemeinde zieht ausgewiesene Fachleu-

te und die Projektverfasser des Illustrations- und Richtprojektes als gestalterische Beraterinnen und Berater bei.

*Zu erhaltende
Bauten*

Art. 9

- ¹ Die bestehenden Gebäude, alte Gemeindeverwaltung (Landorfstrasse 1) und Scherzhaus (Schwarzenburgstrasse 270), sind zu erhaltende und integrierte Bestandteile der Überbauung.
- ² Der Ökonomieteil des Scherzhauses kann aus bautechnischen Gründen demontiert und ohne Schopfanbau am gleichen Standort wieder aufgebaut werden.
- ³ Sämtliche übrigen bestehenden Bauten dürfen abgebrochen werden.

Baufelder / Baulinien

*Baufelder und
Koten*

Art. 10

- ¹ Lage und Abmessung der Baufelder für Hauptbauten sind im Überbauungsplan bezeichnet.
- ² Von den im Überbauungsplan bezeichneten Koten darf um höchstens 50 cm abgewichen werden. Die Dachkoten dürfen nicht überschritten werden. Geländer oder offene Brüstungen sind über die Dachkoten erlaubt.
Für das Baufeld 1 wird eine max. Dachrandkote von 586.95 m.ü.M. festgelegt (siehe Schemaschnitt M. 1:20)

Baulinien

Art. 11

- ¹ Die Baufelder werden durch Baulinien begrenzt. Fassaden können bis an diese gestellt werden. Bei Gestaltungsbaulinien besteht eine Anbaupflicht.
- ² Für unterirdische Bauten gilt Art. 71 BauR.
- ³ Für die Baulinie überragende Bauteile gilt Art. 76 BauR.
- ⁴ Unverglaste Balkone bis 2.50 m über die Baulinie sind zugelassen.

Umgebungsgestaltungsplan

*Umgebungsges-
taltungsplan*

Art. 12

Mit jedem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen. Die Baupolizeibehörde bestimmt dessen Umfang und Detaillierungsgrad. Der Umgebungsgestaltungsplan hat insbesondere die Lage, Abmessungen und Gestaltung von Anlagen zu regeln sowie Angaben zu deren Ausbaustandard und Ausstattung zu enthalten.

Bläuackerplatz

Art. 13

- ¹ Der Platz vor dem Kommerzgebäude und der Gemeindeverwaltung ist Bestandteil des Bläuackerplatzes, mit klarer Abgrenzung gegenüber den anliegenden Gebieten und Bauten. Der öffentliche Platz dient den Einwohnerinnen und Einwohnern als Treffpunkt und Aufenthaltsbereich.
- ² Der gedeckte Bereich unter dem Vordach ist öffentlich. Kommerzielle Nutzungen sind gestattet.
- ³ Der Bodenbelag der Mall des Kommerzgebäudes ist gestalterisch und farblich mit dem Erscheinungsbild des Platzes abzustimmen.

Öffentlicher
Platzbereich

Art. 14

- ¹ Der öffentliche Platzbereich ist Bestandteil der Gesamtüberbauung. Er verbindet das Zentrum Bläuacker mit der Station Köniz, dient der Bevölkerung sowie den Anwohnerinnen und Anwohnern als Aufenthaltsbereich und den Arbeitsnutzungen als Anlieferung.
- ² Der öffentliche Platzbereich ist sorgfältig zu gestalten, mit mittelkronigen Laubbäumen zu bepflanzen und auf die vielfältigen Bedürfnisse (Spielmöglichkeiten, Aufenthaltsbereiche, Sicherheitsanforderungen, Nutzungsmöglichkeiten der angrenzenden Nutzungen usw.) der Bevölkerung und Anwohnenden abzustimmen.
- ³ Wird zwischen den Baufeldern Nr. 2 und Nr. 4 ein Verbindungskorridor gem. Art. 7 Abs. 8 erstellt, kann die bestehende Grosscontainer-Recyclinganlage abgebrochen und innerhalb des öffentlichen Platzbereichs neu erstellt werden. Die neue Anlage ist sorgfältig zu gestalten und in den öffentlichen Platzbereich zu integrieren und frühzeitig mit dem Dienstzweig Abfallbewirtschaftung und Deponie abzusprechen. Die Zu- und Wegfahrt erfolgt ab dem Sonnenweg und ist mit der Zu- und Wegfahrt der Parkierung gem. Art. 19 Abs. ~~5-4~~ zusammenzufassen. Die Wegfahrt erfolgt über die bestehende Ausfahrt zwischen Baufeld Nr. 3 und Nr. 5 und ist speziell im Überbauungsplan bezeichnet. Die nötige LKW-Wendeanlage ist mit der Abteilung Verkehr und Unterhalt abzusprechen und im Umgebungsgestaltungsplan auszuweisen.

Private Grünbe-
reiche

Art. 14a

Die privaten Grünbereiche sind den angrenzenden Nutzungen zugeordnete Aufenthalts-, Spiel- und Grünbereiche.

Sicherheit im öf-
fentlichen Raum

Art. 15

- ¹ Bei der Beurteilung der einzelnen Bauprojekte sind die im Grundsatzpapier 'Sicherheit im öffentlichen Raum' enthaltenen Empfehlungen begleitend.
- ² Für die einzelnen Bauprojekte sind Sicherheitskonzepte zu erarbeiten und in allen Projektphasen zu überprüfen.

Etappierung

Art. 16

- ¹ Bei der Realisierung der Bauvorhaben in Etappen sind die Zwischenzustände so zu wählen, dass die Neubauten jeder Etappe sowohl in sich wie auch in Wechselwirkung mit den bestehenden Bauten ein funktionsfähiges und städtebaulich befriedigendes Ensemble bilden.
- ² Die provisorische Gestaltung des öffentlichen Grünbereiches-Platzbereiches wird mit dem Kommerzgebäude realisiert.

Erschliessung / Parkierung

Strassenverbindung Bläuacker

Art. 17

Die Unterführung ist für den motorisierten Individualverkehr und öffentlichen Verkehr (Busse) konzipiert. Für Fussgängerinnen und Fussgänger, Velos und Lastwagen (exkl. Notfallfahrzeuge) wird mit dieser Überbauungsordnung ein Durchgangsverbot erlassen.

Bereich mit gemischter Verkehrsnutzung

Art. 18

Die bezeichnete Fläche dient als Teil des öffentlichen Fusswegnetzes, als Zufahrtsbereich zur Gemeindeverwaltung und zum Bereich der Autoabstellplätze (Kurzparkierung) sowie der Anlieferung und der Ventillösung Landorfstrasse.

Parkierung

Art. 19

- ¹ Die Zahl der Autoabstellplätze basiert auf den Vorgaben des Richtplanes Parkierung, Zentrum Köniz.
- ² Die Anzahl der unterirdischen Autoabstellplätze für den gesamten UeO-Perimeter exkl. Baufeld Nr. 6 beträgt insgesamt 230 PP.
- ³ Oberirdisch sind minimal 8 PP zu erstellen.
- ⁴ Im öffentlichen Platzbereich dürfen max. 6 oberirdische öffentliche Parkplätze erstellt werden. Die Parkplätze sind sorgfältig zu gestalten und in den öffentlichen Platzbereich zu integrieren. Sie sind im gem. Art. 12 auszuarbeitenden Umgebungsgestaltungsplan auszuweisen. Die Zu- und Wegfahrt erfolgt ab dem Sonnenweg und ist speziell im Überbauungsplan bezeichnet, und ist frühzeitig mit der Abteilung Verkehr und Unterhalt abzusprechen.
- ⁵ Die Anzahl der Veloabstellplätze ist im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen. Für die Bemessung sind die kantonalen und kommunalen Vorschriften massgebend. Es ist eine ausreichende Anzahl von gut zugänglichen Veloabstellplätzen in der Nähe der Eingänge, der Bushaltestellen und der Station Köniz vorzusehen.
- ⁶ Die Parkierung des Baufeldes Nr. 6 erfolgt auf der Parz. Nr. 954. Die Anzahl PP richtet sich nach den kommunalen und übergeordneten Vorschriften.

*Bewirtschaftung
Autoeinstellhalle***Art. 20**

- ¹ Die Autoeinstellhalle ist so zu konzipieren, dass sie während 7 Tagen in der Woche und 24 Stunden im Tag öffentlich zugänglich gemacht werden kann.
- ² Parkplätze in der Autoeinstellhalle für Kundschaft sowie Besucherinnen und Besucher sind nicht nutzungsgebunden.
- ³ Die Autoabstellplätze sind zu bewirtschaften.

*Energieversor-
gung***Art. 21**

- ¹ Ein Energiekonzept für die gesamte Überbauung ist der Baubewilligungsbehörde einzureichen. Folgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen:
 - Endenergieverbrauch
 - Versorgungssicherheit
 - Luftbelastung und übrige Umweltbelastung
 - Wirtschaftlichkeit und Etappierung
 - Entwicklung künftiger Technologien
 - Gegenüberstellung von Investitionen und längerfristigen Betriebskosten
- ² Die einzelnen Gebäude sind so zu planen und auszuführen, dass sie mit kleinstmöglichem Aufwand an Energie erstellt, benutzt und unterhalten werden können. Für den spezifischen Energieverbrauch (Energiekennzahlen) gelten die Grenzwerte (Minderwerte für Neubauten) gem. SIA-Norm 380/1.
- ³ Es sind Alternativanlagen ohne Verbrennungstechnologie anzustreben. Zu prüfen ist eine Nutzung der Sonnenenergie sowie die Nutzung vorhandener Umweltwärme (Erdwärme, Grundwasser, Luft). Nahwärme: Die zentrale Wärmeversorgung einzelner Gebäude in Verbindung mit einem Nahwärmenetz ist zu prüfen und in Bezug auf Energieverbrauch, Umweltbelastung und Wirtschaftlichkeit mit der dezentralen Energieversorgungsvariante zu vergleichen.
- ⁴ Soweit Verbrennungsanlagen erstellt werden müssen, sind möglichst umweltverträgliche Brennstoffe einzusetzen. Als Energieträger steht Erdgas im Vordergrund.
- ⁵ Anlagen zur kombinierten Gewinnung von Wärme und Elektrizität (WKK, BHKW) sind anzustreben, wobei ihre spezifischen Emissionen bezogen auf die Nutzungsenergie nicht grösser als bei vergleichbaren reinen Wärmeerzeugungsanlagen sein dürfen.

Weitere Bestimmungen*Vereinbarungen***Art. 22**

- ¹ Die Realisierung der Überbauungsordnung ist durch entsprechende Verträge sicherzustellen (Landabtausch, Eigentums- und Benützungsrechte, nachbarrechtliche Näher- und Grenzbaurechte, Erstellungs- und Unterhaltspflicht, Kostenbeteiligung, Erschliessungsdienstbarkeiten usw.).

- ² Die Inhalte gemäss Abs. 1 sind vor der Erteilung einer Baubewilligung grundsätzlich zu sichern.

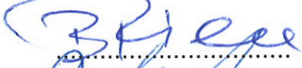
Inkrafttreten

Art. 23

Die Überbauungsordnung Bläuacker tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft (Art. 110 BauV).

Genehmigungsvermerke

Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer/innen

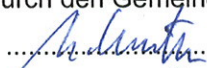
Grundeigentümer/in	Parz. Nr.	Unterschrift
Burgergemeinde Bern	2378	
Einwohnergemeinde Köniz	2378/4780/9170	
Adamina-Mathis Christiane	3513	
Adamina Marco	3513	

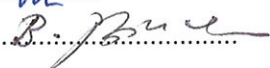
Vgl. Brief
"Rechtsver-
wahrung"
vom 7. März
2011

Benachrichtigung der nicht unterschriftlich zustimmenden betroffenen Grundeigentü-
mer/innen unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 10 Tagen am

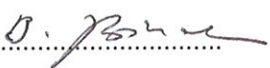
Einspracheverhandlung am
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen


Beschlossen durch den Gemeinderat am 29.6.11.....

Der Präsident: 

Die Gemeindeschreiberin: 

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Köniz, den 8.7.11....., die Gemeindeschreiberin: 

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 1.1. AUG. 2011...

